

Der Angeklagte hat in bezug auf die ihm zum Vorwurf gemachte Abgabe von Kartoffeln bei seiner ersten richterlichen Vernehmung geltend gemacht, daß dies mit Genehmigung der Leitung der HO geschehen sei. Diesem außerordentlich wichtigen Einwand hätte sofort Beachtung geschenkt werden müssen. Mit Hilfe des Angeklagten hätte dann binnen kurzem festgestellt werden können, daß der Angeklagte in dem berechtigten Glauben gehandelt hat, die ihm gegebene Anweisung komme von der zentralen Leitung. Somit wäre seine Schuldlosigkeit zu diesem Punkt erwiesen gewesen. Damit wäre aber auch die Voraussetzung für den Erlaß des Haftbefehls entfallen, denn die unberechtigte Abgabe von fünf Pfund Kaffee an nicht zum Versorgungskreis der HO Wismut gehörende Personen hätte niemals den Erlaß eines Haftbefehls gerechtfertigt. Im übrigen hätte das Kreisgericht ebenso wie das Bezirksgericht bei sorgfältiger Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens nach § 8 A'bs. 1 Ziff. 1 WStVO Bedenken dahingehend haben müssen, daß die Vertreter der Lieferbetriebe der HO Wismut Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung sind. Es hätte sich daher veranlaßt sehen müssen, dieser Frage durch Anhörung des Angeklagten und eventuelle Zeugenbefragung Beachtung zu schenken. Die in dem über den Entschädigungsanspruch des Angeklagten entscheidenden Beschluß des Bezirksgerichts vertretene Auffassung, daß der Umfang der Strafsache und mögliche weitere strafbare Verbindungen der Angeklagten untereinander im Interesse der Verhinderung einer Verdunkelung den Erlaß eines Haftbefehls und die Aufrechterhaltung der Haft notwendig gemacht hätte, wird durch den Inhalt der Akten widerlegt. Danach sind dem Angeklagten von vornherein nur zwei strafbare Handlungen zur Last gelegt worden. Es hat auch keiner der Mitangeklagten den Angeklagten der Teilnahme an irgendeiner anderen strafbaren Handlung beschuldigt. Bei sorgfältiger Arbeit der Justizorgane hätte alsbald festgestellt werden können, daß der Angeklagte zu Unrecht zweier Straftaten beschuldigt worden ist.

Aus den vorangegangenen Ausführungen ist ersichtlich, daß der Angeklagte, dessen Unschuld festgestellt worden ist, die Untersuchungshaft nicht vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Auch aus dem Akteninhalt ist insoweit nichts erkennbar. Es liegt auch keine grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit des Angeklagten vor. Der HO-Kaffee ist zum regulären Verkaufspreis abgegeben worden. Die abgegebenen Mengen sind nicht so erheblich, daß dadurch eine Verknappung in der Belieferung der Wismut-Angehörigen entstanden wäre. Zu beanstanden ist lediglich die Abgabe an Personen, die nicht zum Kreis derjenigen gehören, die von der HO Wismut beliefert werden. Der Angeklagte hat sich bei seiner Tat jedoch lediglich von den Interessen der HO Wismut leiten lassen. Ihm war es nur darum zu tun, daß die Vertreter der Betriebe ihre eingegangenen Verpflichtungen pünktlich und sortimentsgerecht erfüllten, damit eine gute Versorgung der Beschäftigten der Wismut gewährleistet war. Er handelte somit nicht aus eigennützigen Motiven.

Da keiner der Ausschließungsgründe des Gesetzes betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 vorliegt, hätte das Bezirksgericht dem Entschädigungsantrag stattgeben müssen.

§§ 216, 217 StPO.

Eine Verurteilung auf Grund eines nicht in der Anklageschrift enthaltenen Sachverhalts ist nur möglich nach Erhebung einer Nachtragsanklage gem. § 217 StPO.

Ein Hinweis auf die veränderte Rechtslage gem. § 216 StPO kann nur dann zur Anwendung gelangen, wenn es sich um eine andere rechtliche Beurteilung des zur Anklage stehenden Verhaltens des Angeklagten handelt.

OG, Urt. vom 28. September 1956 — 1 b Zst 14/56*.)

Das Bezirksgericht Suhl hat den Angeklagten mit Urteil vom 25. April 1956 wegen Staatsverleumdung gem. § 131 StGB verurteilt.

Dem Angeklagten war zur Last gelegt worden, sich gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik dadurch vergangen zu haben, daß er Facharbeiter zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik verleitete. Von dieser Anklage wurde er freigesprochen, jedoch wegen Staatsverleumdung verurteilt, obwohl die den Gegenstand der Verurteilung bildenden Äußerungen in der Anklageschrift überhaupt nicht erwähnt worden waren.

Gegen dieses Urteil hat der Generalstaatsanwalt zugunsten des Angeklagten Kassationsantrag gestellt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen :

Gern. § 220 Abs. 1 StPO ist Gegenstand der Urteilsfindung das in der Anklage bezeichnete Verhalten des Angeklagten. Mit der Anklage wurde dem Angeklagten jedoch lediglich zur Last gelegt, sich durch systematische Beeinflussung von Fachkräften mit dem Ziel, daß diese die Deutsche Demokratische Republik verlassen sollten, eines Verbrechens i. S. des Art. 6 der Verfassung schuldig gemacht zu haben. Von dieser Anklage, in der die den Gegenstand der Verurteilung gem. § 131 StGB bildenden Äußerungen überhaupt nicht erwähnt sind, wurde der Angeklagte freigesprochen. Eine nach § 217 StPO mögliche Nachtragsklage hat der Staatsanwalt nicht erhoben. Ausweislich Bl. 45 d. A. hat das Bezirksgericht, allerdings ohne Angabe der gesetzlichen Bestimmung, den Angeklagten darauf hingewiesen, daß er auch nach § 131 StGB bestraft werden könne, weil er in der Untersuchungshaft staatsfeindliche Äußerungen gemacht habe. Offenbar hatte das Bezirksgericht dabei § 216 Abs. 1 StPO im Auge. Diese Bestimmung kann jedoch nur Anwendung finden, wenn es sich um eine andere rechtliche Beurteilung des zur Anklage stehenden Verhaltens des Angeklagten handelt. Die Äußerungen, wegen welcher der Angeklagte nach § 131 StGB verurteilt worden ist, stellen jedoch einen völlig neuen Tatkomplex dar, der in der Anklage überhaupt keine Rolle spielte. Das Bezirksgericht konnte deshalb auch nicht über § 216 Abs. 1 StPO zu einer Verurteilung des Angeklagten wegen eines völlig außerhalb der Anklage liegenden Verhaltens kommen.

Wie sich aus den vorstehenden Gründen ergibt, ist die gegen den Angeklagten wegen Staatsverleumdung ausgesprochene Verurteilung nicht haltbar, weil jegliche verfahrensrechtliche Voraussetzungen hierfür fehlen. Dem Kassationsantrag war deshalb stattzugeben und das damit angefochene Urteil des Bezirksgerichts im begehrten Umfang aufzuheben.

*) Durch das vorstehende Urteil des Obersten Gerichts wird das bereits von B ö h m e in NJ 1956 S. 444 kritisierte Urteil des BG Suhl aufgehoben. — D. Red.

Entscheidungen anderer Gerichte

Strafrecht

§ 173 Abs. 2 StGB; § 3 EheVO.

Zur Frage der Strafbarkeit des Beischlafs zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie.

BG Magdeburg, Urt. vom 20. Oktober 1956 — III NDs 193/56.

Der Angeklagte M. ist mit der Mutter der volljährigen Angeklagten E. verheiratet. Die Angeklagten M. und E. haben mehrfach den Beischlaf miteinander vollzogen. Das KRG L. hat die Angeklagten mit der Begründung freigesprochen, aus § 3 EheVO ergebe sich, daß der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie nicht mehr strafbar ist.

Der gegen dieses Urteil eingelegte Protest hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen :

Da mit dem Protest lediglich Nichtanwendung des § 173 Abs. 2 StGB gerügt ist, war von dem vom Kreisgericht festgestellten Sachverhalt auszugehen. Wenn das Kreisgericht im angefochtenen Urteil hierzu ausführt, daß das Verhalten der Angeklagten den neuen moralischen und sittlichen Anschauungen der Werktätigen nicht widerspreche, so kann dem allerdings nicht gefolgt werden. Das Kreisgericht hat hier nicht erkannt, daß die Ehe in der Deutschen Demokratischen Republik eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft